

STATUTENENTWURF

S W I S S F R I E N D S O F U . S . A R M Y O L D I E S

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen SWISS FRIENDS OF U.S. ARMY OLDIES, besteht seit 1980 eine Körperschaft nach Art. 60 ff. des ZGB. Sie ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2

Der Sitz ist Zürich.

Art. 3

Zweck:

Zusammenschluss von Freunden amerikanischer Militärfahrzeuge, vornehmlich solcher aus dem 2. Weltkrieg., siehe auch unter Art. 7. Restaurieren von Militärfahrzeugen obgenannter Provenienz.

Art. 4

Zur Erreichung dieser Ziele werden durchgeführt:

Veranstaltungen, Besichtigungen, Vorträge, Clubausfahrten, Zusammenkünfte mit interessierten Kreisen, Pflege geselliger und kameradschaftlicher Zusammenkünfte.

Art. 5

Zur Erreichung seiner Ziele, kann der Club mit andern gleichgesinnten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 6

Der Club kann, wenn zweckdienlich, andern Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 7

Der Club besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

A Aktivmitglieder, welche U.S. - Militärfahrzeuge aus dem 2. Weltkrieg besitzen.

B Aktivmitglieder, welche U.S. - Militärfahrzeuge aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg besitzen. In dieser Kategorie finden auch zivile JEEP's bis hinauf zum WILLYS CJ3B Platz. Mitglieder, welche zum Zeitpunkt ihres Clubbeitritts im Besitze eines Fahrzeuges waren, welches nicht in die obigen Kategorien einzureihen ist, bleiben vollwertige Mitglieder.

C Passivmitglieder, mit oder ohne Fahrzeug.

Neuaufnahmen von Mitgliedern erfolgen nur, wenn der Antragsteller, falls er ein Fahrzeug besitzt, den Paragraph A oder B erfüllt.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 8

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 9

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Kategorien A,B,C.

Art. 10

Ein Ausschluss erfolgt, wenn sich ein Mitglied grob gegen die Interessen des Clubs verstösst.

Art. 11

Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Betroffenen. Er kann nach einer allfälligen Rehabilitation durch den Club, wieder Aufnahme finden.

Art. 12

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen.

Art. 13

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor die GV zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen.
Anträge zuhanden der GV müssen schriftlich und begründet bis Ende des Kalenderjahres an den Vorstand eingereicht werden.

IV. Organisation

Art. 14

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Quartal statt.
Sie wird mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, vom Vorstand einberufen.

Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 17

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- I. Appell
- II. Abnahme des Protokolls der letzten GV.
- III. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Organisators
 - c) des Technischen Leiters
- IV. Genehmigung des Jahresprogramms
- V. Statutenänderungen

Art. 18

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten, Organisators und Technischen Leiters.

Art. 19

Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr.

Art. 20

Die Arbeitsverteilung im Vorstand:

Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

V. Statutenänderungen

Art. 21

Eine Aenderung der Statuten kann nur von einer Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, unter Beachtung von Art. 13.

VI. Auflösung des Clubs

Art. 22

Der Club kann nicht aufgelöst werden, solange der Vorstand statutengemäss bestellt werden kann.

VII. Schlussbestimmungen

ES IST HOECHSTES GEBOT EINES JEDEN EINZELNEN CLUBMITGLIEDES, DIE REGELN DES CLUBS EINZUHALTEN, BEI CLUBAUSFAHRTEN DIE VERKEHRSREGELN ZU BEACHTEN, FAHRVERBOTE EINZUHALTEN, AERGERNIS, SPEZIELL O F F ROAD BEZOGEN, ZU VERMEIDEN, UM CLUBAUSFAHRTEN NICHT ZU GEFAEHRDEN.

SWISS FRIENDS OF U.S. ARMY OLDIES

Zürich, den:.....

Der Präsident:.....

25.2.85

f. illert

*Lukas Illert
Maurstr. 15
811 Fällanden*

OSWALD GMÜR
W'RHURERSTR. 725
8051 ZÜRICH

FÄLLANDEN 25.2.85

Lukas Illert
Maurstr. 15
817 Fällanden

LIBER KLUBKOLLEGE

HIRMIT SENDE ICH DIR DIE KLUBSTATUTEN ZURÜCK
UND BIN DAMIT EINVERSTANDEN

MAX MAURER HAT MICH EINMAL ANGEFRAGT OB ICH
INTRESSE HÄTTE IM KLUB MITZUMACHEN DA ICH
EIN DODGE CC 44 HABE, ER HAT EUCH AUCH
MEINE ADRESSE ANGEGEREN. LEIDER HATTE ICH
NOCH NIE DIE MÖGLICHKEIT AN EINEM TREFFEN
DABEI ZU SEIN, DA ICH IEDEN TAG PRAKTISCH
EINE ANDERE ARBEITSZEIT HABE (AUCH SA+SO)
ICH KANN AUCH NICHT GARANTIEREN DAS ICH IMMER
DABEI SEIN KANN. DAFÜR HABE ICH ABER SCHON
EINIGE MALE MEIN DODGE FÜR AUSFAHRTEN ZUR
VERFÜGUNG GESTELLT.

FÜR DEN 17.+18. AUG. 85 HABE ICH JETZT SCHON
FREI EINGEGEBEN, UND HOFFE DAS ICH DANN
VIELE KLUBKOLLEGEN KENNENLERNEN.

BIS BALD

PS:

ICH WERDE AN DER KLUB-
AUSFAHRT AM 17/18.8.85
TEILNEHMEN

FAHRZEUG:

DODGE CC 44

h. illert